

Satzung der Gemeinde Merching über die Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

vom 19. April 2012

Die Gemeinde Merching will im Bewusstsein ihrer gesetzlichen Verpflichtung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch die nachfolgenden planerischen und gestalterischen Regelungen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern. Dies gilt sowohl für bestehende als auch für neu auszuweisende Baugebiete und für Einzelbauvorhaben.

Um dieses Ziel zu erreichen, erlässt die Gemeinde Merching aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 587) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 zuletzt geändert durch Gesetz 16.02.2012 (GVBl. S.30)

folgende Satzung:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Sind in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder in rechtskräftigen Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB Festsetzungen über Einfriedungen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- (2) Werden in Bebauungsplänen oder in Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3 Höhe

Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 2,00 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die max. Höhe für Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grenzen wird auf 2,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Grundstücksrand festgesetzt. Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§4 Ausnahmen und Befreiungen

Abweichungen können zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten, insbesondere wenn Einfriedungen als Stützmauern bzw. als Absturzsicherungen dienen, im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. Art 63 BayBO zugelassen werden.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 3 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merching, 19.04.2012

Gemeinde Merching

gez.

Martin Walch
1. Bürgermeister